Komplexübungen – agB

A. Der ledige Stpfl., 40 Jahre und kinderlos, macht im VZ 25 die folgenden Angaben:
   - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 40.000 €
   - selbstgetragene Krankheitskosten 3.000 €

   Ermitteln Sie die abziehbaren agB nach § 33 EStG für den VZ 25!

B. Ein kinderloser Stpfl., ledig und am 01.01.1958 geboren, macht seinem Steuerberater David für den VZ 25 die folgenden Angaben:
   - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (17.200 € - 1.200 WK-PB) 16.000 €
   - selbstgetragene Krankheitskosten 4.000 €

   Ermitteln Sie die abziehbaren agB nach § 33 EStG für den VZ 25!

C. Ein Zwickauer Ehepaar (Veranlagung nach § 26 b EStG) hat eine Tochter, für die sie Kindergeld erhalten. Die Tochter hat mit Ablauf des 15.06.2025 das 18. Lebensjahr vollendet. Sie befindet sich im VZ 22 das ganze Jahr in Berufsausbildung (sie ist auswärtig untergebracht), wodurch dem Ehepaar Aufwendungen erwachsen.

   Ermitteln Sie den abziehbaren Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG für den VZ 25!

D. Ein Stpfl. unterstützt sein 19-jähriges Kind mit monatlichen Zahlungen i.H.v. 600 €. Momentan absolviert das Kind eine Zweitausbildung. Im abgelaufenen VZ betrug der Arbeitslohn des Kindes 5.000 €. Davon wurden SV-Beiträge in Höhe von 1.000 € abgezogen (KV 400 €, RV 450 €, PV 100 € und AV 50 €).

   Ermitteln Sie den Erhöhungsbetrag, die schädlichen Einkünfte und den gekürzten HB!

E. Ein Stpfl. unterstützte im VZ 25 seinen vermögenslosen Vater mit monatlich 450 €. Der Vater bezog im VZ 25 eine kleine Altersrente i.H.v. 5.980 € (Besteuerungsanteil: 50 %; festgeschriebener Rentenfreibetrag: 2.400 €).

Ermittelns Sie den abzugsfähigen Betrag nach § 33a Abs. 1 EStG